



Deutscher Bundestag

Stichwort

Petitionen

Von der Bitte zum Bürgerrecht



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
11011 Berlin



Wo Menschen arbeiten, da passieren Fehler. Wer wollte das bezweifeln? Hinter staatlichem Handeln stehen Menschen – das gilt auch für das Verhältnis von Staat und Bürgern. Deshalb ist es wichtig, dass wirksame Korrekturmechanismen eingebaut sind. Damit die in Aktion treten können, muss der Staat Hinweise auf Missstände und Tipps zur Verbesserung bekommen. „Bitten und Beschwerden“ heißt das im Grundgesetz. Dahinter steckt das als Grundrecht verbriefte Petitionsrecht. Jeder in Deutschland kann es in Anspruch nehmen. Auf Bundesebene ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages der Ansprechpartner. Er bekommt durch die Vielzahl von Petitionen den besten Überblick, wie die Gesetze wirken und wo etwas verändert werden muss. Oft kann er auch im Einzelfall helfen. Und für den Bürger sind Petitionen ein ideales Instrument, um aktiv die Politik in Deutschland mitzugestalten.

4	Ein Fall für den Bundestag
6	Der Petitionsausschuss hilft
8	Petitionen haben viele Gesichter
9	Was heißt „Petition“?
10	Wie hat sich das Petitionsrecht entwickelt?
15	Worum geht es in Petitionen?
21	Welche Arten von Petitionen gibt es?

Inhalt

24	Was geschieht mit den eingereichten Petitionen?	
25	Die internen Mechanismen	45
28	Die Eskalationsmöglichkeiten	46
31	Die abgestuften Empfehlungen	48
32	Die Bedeutung des Petitionsausschusses	53
33	Der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode	in der 19. Wahlperiode
38	Europäische Möglichkeiten	54
39	Die Europäische Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments	Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland
		57
		Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und in den Nachbarstaaten Deutschlands
		61
		Informationen im Internet
		62
		Register

Der Bundestag ist weit weg von den Menschen – so lautet ein oft verbreitetes Vorurteil. Doch die Wirklichkeit sieht meist anders aus. Wie nah das Parlament an den Menschen sein kann, an ihren Sorgen, ihren Problemen und ihren Ideen, das zeigt der Petitionsausschuss des Bundestages.

Ein Fall für den Bundestag

Zwei Beispiele: Margit Fabian und Bärbel Hausmann (Namen geändert), zwei Frauen in Deutschland. Zwei von mehr als 41 Millionen. Zwei, die sich nicht kennen, die sich vermutlich niemals begegnen werden und die weit weg sind von den Dingen in Berlin, von der großen Politik und von dem, was im Bundestag so vor sich geht. Und doch weckten sie das Interesse des Parlaments. Weil sie in die Mühlen der Bürokratie gerieten, weil sie da allein nicht mehr herauskamen und weil sie sich deshalb an den Petitionsausschuss des Bundestages wandten. Sie rechneten kaum damit, dass ihr Problem auf Resonanz stoßen würde. Schließlich haben die Abgeordneten sicherlich Wichtigeres zu tun, dachten sie. Doch schon nach wenigen Tagen war die Nachricht in ihren Briefkästen, dass der Petitionsausschuss sich ihres Falles annehmen werde. Und nach wenigen Wochen war er gelöst. In ihrem Sinne.

Margit Fabian wohnt im Süden Bayerns, Bärbel Hausmann im Osten Sachsens. Beide hatten eine Kur bewilligt bekommen. Beide hatten sich erkundigt, was eine als arbeitssuchend gemeldete Frau deshalb unternehmen müsse. Beide hatten sich für die Dauer der Kur ordnungsgemäß abgemeldet. Und beide fielen aus allen Wolken, als sie wieder zu Hause waren: Da war nicht nur die Zahlung des Arbeitslosengelds gestoppt worden, die Kasse hatte auch die Übernahme der Kurkosten zurückgezogen. „Sie hätten sich nicht abmelden dürfen“, erklärte die Sozialversicherung der Rat suchenden Margit Fabian. „Es war richtig, dass Sie sich abgemeldet haben“, versicherte ihr dagegen die Agentur für Arbeit. Und die ohnehin finanziell stark herausgeforderte

alleinerziehende Mutter von zwei Kindern sah sich in einer immer schwieriger werdenden Situation: „Das ging ständig hin und her.“ Die eine Stelle sagte ihr, sie müsse keinen Widerspruch einlegen, die andere erklärte daraufhin, sie habe die Widerspruchsfrist versäumt. Beide Stellen beharrten darauf, recht zu haben. Ähnliches erlebte Bärbel Hausmann. Auch sie pendelte zwischen Kasse und Arbeitsagentur – und bekam am Ende bescheinigt, dass da wohl etwas „dumm gelaufen“ sei, dass es Fehler gegeben habe, die den Sachbearbeitern auch leid täten, aber dass da nun „nichts zu machen“ sei. Ende, aus? Wie Margit Fabian erfuhr dann auch Bärbel Hausmann davon, dass es da noch eine Institution gibt: den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

„Ich habe gedacht, mit solchen Kleinigkeiten geben die sich nicht ab, aber für mich sind diese Kosten keine Kleinigkeit.“ Und so schrieb sie nach Berlin, legte den Schriftwechsel bei und fragte, ob man ihr helfen könne. Man konnte. Im übernächsten Kapitel schauen wir uns näher an, wie das funktioniert.

Der Petitionsausschuss hilft

Für Bärbel Hausmann steht fest, dass es „ohne den Einfluss des Petitionsausschusses nicht zu der glücklichen Lösung gekommen“ wäre. Und Margit Fabian hätte selbst bei einem Misserfolg des Petitionsausschusses in ihrem Fall „ein gutes Gefühl“ gehabt: „Zu wissen, da gibt es Profis, die da noch einmal draufgucken.“ Es sei schließlich „schön, dass da noch jemand ist, an den man sich wenden kann, wenn man als Bürger nur noch zweifeln oder verzweifeln kann“.

Arbeitssitzung des
Petitionsausschusses.

Umso besser, wenn es dann auch klappt, wenn vorher unbewegliche Stellen noch einmal nachdenken und plötzlich zu einem anderen Ergebnis kommen. In einem sind sich die beiden Petentinnen daher einig: „Das war total positiv.“ Und natürlich waren ihre Petitionen auch positiv für den Petitionsausschuss. Denn die Abgeordneten sahen, dass es nicht nur in einem Fall mit der Auslegung der Hartz-IV-Gesetze Probleme gab. Gleich zwei Mal bekamen Bürger durch Behördenmissverständnisse bei der Auslegung der Gesetze Schwierigkeiten. Und wenn es viele weitere Fälle wie die von Margit Fabian und Bärbel Hausmann mit ähnlichen Erfahrungen gibt, dann wird es höchste Zeit, sich die Gesetzesvorgaben noch einmal genauer anzuschauen. Kann man beim nächsten Durchgang von Gesetzesnovellen an dieser Stelle vielleicht mit wenigen Worten etwas klarstellen, damit sich das, was die beiden Frauen erleben mussten, nicht dauernd wiederholt?

Deshalb ist es besonders praktisch, dass die Anlaufstelle für solche Probleme ein Gremium des Bundestages ist. Hier gibt es viele Möglichkeiten: Offiziell kann der Ausschuss als Ganzes über formelle Instrumente die zuständigen anderen Gremien auf mögliche Verbesserungen hinweisen. Und auch auf dem „kleinen Dienstweg“ können einzelne Abgeordnete die Erfahrungen von Petenten in die Facharbeitskreise der Fraktionen einbringen, die sich mit dem Thema befassen.



Jeder kann sich an den Petitionsausschuss wenden. Und jeder entscheidet selbst, ob er die Hilfe des Parlaments für eine persönliche Sache in Anspruch nehmen, auf Missstände hinweisen oder Verbesserungen vorschlagen will. Die Einzelinitiative ist dabei genauso willkommen wie die Eingabe vieler Tausend Bürger.

Petitionen haben viele Gesichter

Was heißt „Petition“?

Eigentlich handelt es sich um ein problematisches Zusammentreffen: Ausgerechnet der Ausschuss, der von allen Gremien des Bundestages den Menschen am nächsten sein will, gibt sich einen schwer verständlichen Namen.

„Petition“ – wer kennt das Wort schon?

Und wer kann schon so gut Latein, dass er beim ersten Hören oder Lesen des Wortes weiß, worum es geht? Warum sagt man nicht einfach „Eingabeausschuss“, „Beschwerdeausschuss“ oder „Bürgerausschuss“? Weil Petition ganz einfach viel mehr meint.

Schaut man sich die möglichen Übersetzungen der Ursprungswörter an, so findet man heraus: „Petitio“ kann sowohl „Angriff“ als auch „Ersuchen“ heißen.

Mal geht es forsch zur Sache, mal eher vorsichtig fragend voran. Wenn sich Akademiker früher vornehm ausdrücken wollten und in ihren Diskussionen ein „Petitum“ unterbrachten, wussten die Zuhörer, dass der Hinweis nicht nur als schlichte „Bitte“ gemeint war, sondern

dass je nach Tonfall und Zusammenhang durchaus ein „Verlangen“, also eine Art Forderung, auf den Tisch kam. Jedenfalls wollte man mit einem Petitum etwas nachdrücklich erreichen und nicht nur nebensächlich ansprechen.

Viele Bedeutungen, noch mehr Möglichkeiten

Der Bundestag mag aus historischer Tradition bei der Formulierung „Petitionsausschuss“ geblieben sein. Doch zeigt ein Blick auf die Herkunft des Wortes, dass er gut daran tut, bei der weiten >Bedeutung des Wortes „Petition“ zu bleiben, statt sein Wirken durch Eindeutschung missverständlich einzuschränken.

Der Petent allein soll entscheiden, wie seine Initiative zu verstehen ist: Ich bitte (um Unterstützung in eigener Angelegenheit), ich fordere (die Beseitigung von Missständen), ich werbe (für meine Verbesserungsvorschläge), oder ich greife

Die Bedeutung des Wortes „Petition“. Das Wort „Petition“ stammt vom lateinischen Wort „petere“ und kann vieles bedeuten – vor allem, wenn es in Verbindung mit anderen Wörtern gebraucht wird. In seinem Ursprung heißt Petition „Bitte“ oder „Ersuchen“. Der größte Unterschied kommt bei den Verwendungen als „petopacem“ und „petohostem“ zum Ausdruck: Das Erste heißt „Ich bitte um Frieden“, das Zweite „Ich greife den Feind an“. Das ist die Bandbreite. Dazwischen liegen „petoaliquid (a Caesare)“ – „ich bitte (Cäsar) um etwas“, „petofugam“ – „ich fliehe“ oder schlicht „petome“ – „ich bewerbe mich“.

an (eine Sache, um die sich das Parlament zu wenig gekümmert hat). Natürlich ist dabei nicht ausgeschlossen, dass eine Petition zu einem Einzelfall auch auf allgemeine Missstände verweist, eine bessere Lösung zeigt und das Parlament zum Handeln auf einem zuvor zu wenig beachteten Gebiet bringt. So vielfältig wie die Bedeutung des Begriffs Petition sind die Möglichkeiten des Petitionsausschusses.

Wie hat sich das Petitionsrecht entwickelt?

Bezeichnenderweise kannten die antiken Demokratien kein ausdrückliches Petitionsrecht. Die Römer nannten es „supplicum“ (demütiges Bitten), wenn sich Bürger mit ihren Anliegen an den Kaiser wandten. Darin kommen Einstellung und Erwartung zum Ausdruck, die eine

klare Unterordnung voraussetzen und das Entgegennehmen von Bürgerbitten in den Bereich eines fürstlichen Gnadenakts verweisen. Aber immerhin: Dem Bürger wurde das Recht zugestanden, sich mit einem persönlichen Problem an den obersten Repräsentanten seines Staates zu wenden. Was dann im Einzelnen daraus wurde, war auf der anderen Seite aber nicht weiter festgelegt.

Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation

Diese Leitlinie wirkte fort bis ins Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Das Prinzip prägte selbst im Absolutismus noch das Verhältnis zwischen Souverän und Untertan: Wenn es dem Fürsten, König oder Kaiser gefiel, hörte er den Einzelnen an und verhalf ihm selbst dann zu seinem „Recht“, wenn zuvor Gerichte anders entschieden hatten. Das war natürlich kein Rechtsstaat. Der Wille des Fürsten war absolut, aber er stand nicht nur über den Dingen, son-

König Charles I. bestätigt die
Bill of Rights.

dem in einer direkten Beziehung zu seinen Untertanen. Durch die Behandlung von Eingaben konnte er beides deutlich machen: dass er seine Verantwortung für alle ernst nahm, dass er aber auch einzig nach eigenem Ermessen entscheiden und handeln konnte.

Die weitere Entwicklung des Petitionsrechts ist auch ein Spiegelbild der Entwicklung parlamentarischer Demokratie und demokratischer Teilhaberechte.

Denn schon in den ständischen Versammlungen des 18. Jahrhunderts existierten Ausschüsse, die sich mit Bittgesuchen beschäftigten, die an die Obrigkeit gerichtet waren, oder Anliegen zur Kenntnis nahmen und gegebenenfalls darüber berieten, bevor sie an den Monarchen weitergegeben wurden.

England – von der Petition of Right zur Bill of Rights

Das Petitionsrecht wird schon zu dieser Zeit als Teilhabe- und Beschwerderecht verstanden. Das zeigt bereits die Begriffswahl in den Auseinandersetzungen zwischen König und Parlament in England. Als der Konflikt 1628 eskalierte, richtete das Parlament eine „Petition of Right“ an den König, in der es den Monarchen beschuldigte, die 1215 dem Adel zugesicherten Rechte verletzt und umgangen zu haben. Nach dem englischen Bürgerkrieg des 17. Jahrhunderts mündeten die Formulierungen der „Petition of Right“ in die „Bill of Rights“. Aus der Bitte um Recht wurde ein Gesetz der Rechte. Die Petition hat nach diesem Verständnis also die klare Funktion, den Anspruch auf bestimmte Rechte auszudrücken, um damit zur Gewähr dieser Rechte zu kommen.



Entwicklungen in den USA und in Frankreich

Der US-Kongress hob bereits 1789 in der Auflistung der Grundrechte, der „Bill of Rights“, in den Zusatzartikeln zur amerikanischen Verfassung im ersten Satz das Recht des Volkes hervor, „sich friedlich zu versammeln und an die Regierung eine Petition zur Abstellung von Missständen zu richten“. Und auch die Französische Revolution von 1789 erkämpfte ebenfalls ausdrücklich das Recht zur Petition. In der Verfassung von 1793 heißt es in Artikel 122 in einer Auflistung: „Die Verfassung verbürgt allen Franzosen ... das Petitionsrecht ...“

Das 18. Jahrhundert

Den Geist dieser Überzeugungen atmete auch das von Friedrich dem Großen auf den Weg gebrachte Allgemeine Preußische Landrecht von 1794, in dessen Paragraf 156 wörtlich garantiert wird: „Dagegen steht es einem Jeden frey, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departments anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.“ Ende des 18. Jahrhunderts herrschte also in Deutschland schon die Vorstellung, dass es jedem Einzelnen (also nicht nur „dem Volk“ wie in der US-Verfassung oder „allen Franzosen“ wie in der französischen Verfassung) möglich sein muss, Hinweise und Vorschläge zu geben, und dass die Obrigkeit diese nicht einfach zu den Akten legen darf, sondern aufmerksam prüfen muss.

Die Frankfurter Nationalversammlung tagte 1848/49 in der Paulskirche und verabschiedete hier die Paulskirchenverfassung.

Die Paulskirchenverfassung

In die neuen Verfassungen, die in den süddeutschen Ländern zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden, fand vereinzelt auch das Recht Eingang, die Stände anrufen zu können. Die bis heute grundlegende Wirkung entfaltende Paulskirchenverfassung von 1848/49 führt unter dem Abschnitt „Grundrechte“ in Artikel VII wörtlich auf: „Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinavorschriften bestimmen.“ Diese Verfassung kam allerdings seinerzeit nicht zum Tragen. Stattdessen verfügte Friedrich Wilhelm als „von Gottes Gnaden König von Preußen“ zur selben Zeit eine preußische Verfassung, die in Artikel 30 festlegte: „Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.“

Die Verfassung des Deutschen Reiches
An den grundsätzlichen Rechten des Einzelnen gab es zu diesem Zeitpunkt also keinerlei Zweifel mehr, nur die Gestaltung blieb umstritten. Daran änderte auch die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 nichts. Der Begriff Petition taucht dort lediglich im Zusammenhang mit den Rechten des Reichstags auf, der laut Artikel 23 „an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler“ überweisen kann. Das bedeutete indirekt eine weitergeltende Garantie des Petitionsrechts, das laut Artikel 3 dieser Verfassung nunmehr nicht nur „Preußen“ zusteht, sondern auch jedem anderen „Unterthan“ zum „Genusse“ zukommt.

Von der Weimarer Reichsverfassung bis zum NS-Staat

In der Weimarer Reichsverfassung von 1919 wurde das Petitionsrecht wiederum eindeutig formuliert: „Jeder Deutsche hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige



Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden“, lautete Artikel 126. Der verlor aber mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 seine Bedeutung. Im nationalsozialistischen Unrechtsstaat konnte jeder verfolgt werden, der wegen Petitionen als „Querulant“ auffiel. Ein Staat, der keine Opposition duldet, schafft auch kritische Sichtweisen per Petition faktisch ab. Hartnäckigen „Quenglern“ drohte sogar „Schutzhaft“. Allerdings erreichten den Führer zahlreiche Eingaben, die von einem NSDAP-Reichsleiter zuvor gesichtet worden waren und auf deren Grundlage Gesandte Adolf Hitlers zum Beispiel Sachverhalte vor Ort aufklärten oder Führerentscheidungen zum Einzelfall durchsetzten.

Das Petitionsrecht in der DDR

Ähnlich entwickelte sich die Praxis der Petitionen in der DDR. Nachdem das Verwaltungsrecht und damit auch die juristische Überprüfbarkeit von Entscheidungen der Bürokratie faktisch abgeschafft worden waren, entstand als Ersatz ein Eingabewesen, das ein weites thematisches Feld umfasste. Die Bürger konnten sich über schlechte Wohnsituationen genauso beklagen wie über schleppend bearbeitete Ausreiseanträge. Der SPD-Fraktionschef der frei gewählten Volkskammer, Richard Schröder, erinnert sich, dass dieses Eingabewesen durchaus beliebt war. Wer den Filter aus Psychiater und Stasi mit seiner Petition überstand, habe gute Erfolgsaussichten gehabt. Allein die Aufforderung des zentralen Eingabenbüros an die örtlichen Behörden, zu einer Klage Stellung zu nehmen, habe oft „Wunder wirken“ können. So seien Anliegen erreichbar gewesen, die nach Gesetzeslage und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung fragwürdig gewesen seien. „Aber es war kein Rechtsweg, sondern ein feudaler Gnadenerweis“, meint Schröder.

Im Grundgesetz verankert

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland knüpfte 1949 an die demokratischen Vorbilder an. Zu den unveränderlichen Grundrechten zählt seitdem auch das Petitionsrecht in Artikel 17: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“ Daraus folgt, dass auf der anderen Seite auch eine Stelle im Bundestag existieren muss, die diese Bitten oder Beschwerden entgegennimmt und den darin ausgedrückten Anliegen nachgeht. Bereits in seiner ersten Geschäftsordnung 1949 bestimmte der Bundestag, dass dafür ein eigener Ausschuss ins Leben gerufen wird.

„Verfassungsausschüsse“ – vom Grundgesetz vorgeschriebene Ausschüsse.

Dem Bundestag steht es grundsätzlich frei, welche und wie viele Ausschüsse er einsetzt. Das Grundgesetz schreibt aber in den Artikeln 45, 45 a und 45 c vor, dass der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten, der Ausschuss für Verteidigung, der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und der Petitionsausschuss in jeder Wahlperiode eingesetzt werden müssen. Damit haben sie eine herausgehobene Position. Für den Verteidigungsfall sieht das Gesetz mit dem Artikel 53 a außerdem den Gemeinsamen Ausschuss als Notparlament vor.

Seit 1975 erfährt dieses Gremium eine besondere Aufwertung: Es ist einer von wenigen „Verfassungsausschüssen“. Das heißt, der Petitionsausschuss gehört seitdem zu den Gremien, die vom Grundgesetz ausdrücklich verlangt werden. Artikel 45 c schreibt vor: „Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt. Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.“

Worum geht es in Petitionen?

Grundsätzlich kann sich jeder mit jedem Thema an den Petitionsausschuss wenden. Die Bedingungen sind nicht sehr hoch. Man muss nicht Deutscher sein, und man muss auch nicht volljährig sein – jeder heißt eben jeder. Allerdings stehen am Anfang zwei Mindestvoraussetzungen: Die Petition muss schriftlich eingereicht werden – und zwar so, dass

die Eingabe leserlich ist. Außerdem muss man seine Adresse angeben, damit man auch Nachfragen beantworten und erfahren kann, was aus der Petition geworden ist.

Wer eine Petition einreicht, sollte sich vorher Gedanken darüber machen, ob der Bundestag die Petition überhaupt bearbeiten kann. Wer die Volksvertretung nur beleidigen will, hat sicher keine Petition im Sinn und muss damit rechnen, dass die Eingabe nicht weiterbearbeitet wird. Aber auch, wer Weihnachten und Ostern auf einen Tag legen will oder etwas anderes verlangt, das tatsächlich unmöglich ist, muss sich auf ein schnelles Ende seiner Petitionsbearbeitung einstellen. Das Gleiche gilt für verworrene Petitionen oder solche, die vom Bundestag strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße gegen die Verfassung oder das Sittengesetz verlangen.

Wer ist zuständig?

In allen anderen Fällen nimmt der Petitionsausschuss Eingaben entgegen. Voraussetzung ist aber, dass der Bundestag mit seiner Stellung im Verfassungssystem der Bundesrepublik überhaupt etwas unternehmen kann. Denn auch das Petitionsrecht folgt dem Prinzip der Subsidiarität: Zuständig ist erst mal die nächst kleinere Ebene, solange sie dabei nicht überfordert ist – etwa die Gemeinde, der Bezirk, das Bundesland, die Bundesregierung oder die Europäische Union.

Wer sich beispielsweise über einen defekten Kanalanschluss beschweren will, kommt schneller voran, wenn er sich direkt an den Klempner oder die Stadtverwaltung wendet. Wenn er bei seinen Recherchen allerdings entdeckt, dass die Panne vor Ort auch etwas mit Bundesgesetzen zu tun hat, sollte auch der Petitionsausschuss davon erfahren.

Neben dem Petitionsausschuss des Bundestages gibt es auch in jedem Bundesland Petitionsausschüsse der Landtage. Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen

haben außerdem noch >Bürgerbeauftragte, an die man sich wenden kann. Anlaufstellen für Beschwerden und Eingaben auf europäischer Ebene sind das Europäische Parlament, das ebenfalls einen ständigen Petitionsausschuss eingerichtet hat, und die Europäische Bürgerbeauftragte (siehe S. 39 ff.).

Nicht immer ist jedem Bürger klar, wer für welche Bereiche konkret zuständig ist. Zudem hat es mit der Föderalismusreform 2006 einige Veränderungen gegeben. Deshalb prüft der Petitionsausschuss eingehend, ob das Land, der Bund oder die Europäische Union bei einem Problem oder bei einem Vorschlag der beste Ansprechpartner ist. Wenn der Bund nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuss die Eingabe an die entsprechende Stelle auf der anderen Ebene weiter und informiert den Petenten. Der kann auch schon Zeit sparen, wenn er sich kurz überlegt, ob er beispielsweise eine Anregung zum Polizei- oder zum Schuldienst in seinem Bundesland direkt an den Petitionsausschuss eines Landtags oder an eine vergleichbare Stelle in seinem Bundesland schickt oder den Umweg über den Petitionsausschuss des Bundestages wählt, der das Schreiben letztlich auch nur weiterleiten kann.

Gesetze mit Mängeln – auch ein Fall für den Petitionsausschuss

Bei Petitionen zu Gerichtsverfahren oder Gerichtsurteilen sollte man sich die Gewaltenteilung vor Augen halten, die eine unabhängige Justiz garantiert. Nur weil einem die Entscheidung eines Gerichts nicht passt, kann man nicht erwarten, dass der Bundestag das Urteil aufhebt. Politiker sind eben keine Richter. Und es ist klar, dass sich der Petitionsausschuss in solche Verfahren nicht einmischt. Sollte aber das Gericht auf der Grundlage von Bundesrecht urteilen, das erkennbare Mängel aufweist, dann ist das wiederum ein Fall für den Petitionsausschuss. Denn wenn die Anwendung des Rechtes „klemmt“, muss der Gesetzgeber das erfahren. Verschiedentlich sind nach Petitionen, die sich auf eine bestimmte Rechtsanwendung durch ein Gericht bezogen, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen überarbeitet worden. So konnten die nachfolgenden Konfliktfälle wieder im Sinne des eigentlichen Willens des Gesetzgebers entschieden werden.

Bürgerbeauftragte. Das Amt der Bürgerbeauftragten oder Ombudsleute stammt ursprünglich aus Schweden: Anfang des 19. Jahrhunderts ernannte das Parlament einen Ombudsmann, der unabhängig vom König und der sonstigen Verwaltung war, über die man sich beschweren wollte. Ombudsleute können Streitfälle in den verschiedensten Bereichen ohne großen bürokratischen Aufwand schlichten. In einigen Bundesländern unterstützen neben den Petitionsausschüssen der Landesparlamente auch Bürgerbeauftragte die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Verwaltung.

Die Geschäftsbereiche des Ausschusses – Spiegelbild des Bundestages

Auf der sicheren Seite ist, wer sich die Zuständigkeiten der einzelnen Bundesministerien vor Augen hält. Denn der Bundestag ist spiegelbildlich organisiert. Der Innenausschuss kontrolliert die Tätigkeit des Bundesministeriums des Innern, der Finanzausschuss das Handeln des Bundesministeriums der Finanzen, der Verteidigungsausschuss das Wirken des Bundesministeriums der Verteidigung und so weiter. Ähnlich teilt auch der Petitionsausschuss die eingehenden Petitionen den jeweiligen Geschäftsbereichen zu. Daneben nimmt der Petitionsausschuss des Bundestages auch Petitionen entgegen, die die anderen Verfassungsorgane betreffen, also außer den Bundestag selbst auch den Bundesrat, den Bundespräsidenten und das Bundesverfassungsgericht. Eine ganze Reihe von Institutionen kommt hinzu, die die Aufgaben des Bundes wahrnehmen, aber aus den jeweiligen Ministerien ausgegliedert sind, also etwa die Zollverwaltung, die Bundesagentur für Arbeit oder die Deutsche Rentenversicherung.

Zweifelsfälle können entstehen, wenn es sich um ehemalige Unternehmen des Bundes handelt, die inzwischen teilweise oder vollständig privatisiert wurden. Klassische Beispiele dafür sind die Deutsche Post AG, die Deutsche Telekom AG oder die Deutsche Postbank AG, in deren laufenden, rein privatwirtschaftlich organisierten Betrieb weder die Bundesregierung noch der Bundestag eingreifen können.

Doch es gibt auch bei einer ganzen Reihe privatisierter Bereiche einzelne Gebiete, für die der Bund weiterhin Sorge zu tragen hat, bei denen also die Bürger mit Petitionen die Kontrollaufgabe des Parlaments unterstützen können. Auch die den äußeren Rahmen setzende Gesetzgebung zählt dazu, in der die Versorgung mit Post-, Telefon- und Kommunikations-einrichtungen geregelt wird.



Sitzung des Petitionsausschusses.

Doch auch wenn man sich noch nicht ganz darüber klar ist, ob der Bundestag auf dem angesprochenen Gebiet tatsächlich tätig werden kann, kann man sich mit Hinweisen an den Petitionsausschuss wenden. Denn die Devise des Petitionsausschusses ist eindeutig: Lieber mehr Petitionen an die zuständigen Stellen weiterleiten, als zu wenig Hinweise auf Missstände in Deutschland erhalten.

Neue Ideen zur Lösung von Problemen

Petenten sollten aber den Petitionsausschuss als Bürgerinstanz nicht falsch einschätzen oder zu hohe Erwartungen an die Volksvertretung richten. Das Wesen der Demokratie besteht nun einmal darin, dass das Volk in Wahlen darüber entscheidet, welche Parteien die Politik in den folgenden Jahren in erster Linie gestalten sollen. Deshalb darf man vom Petitionsausschuss auch keine Korrektur des Wahlergebnisses erwarten, wonach er ein gewünschtes politisches Konzept doch noch umsetzt, für das es zuvor in den Wahlen keine Mehrheit gegeben hat.

Natürlich nimmt der Petitionsausschuss auch solche Anliegen entgegen, mit denen trotzdem versucht wird, die Meinung einer Minderheit durchzusetzen. Zumal es auch immer wieder neue Ideen zur Lösung von Problemen gibt, auf die auch die anderen Parteien neue Antworten finden müssen.

Der Petitionsausschuss stellt auch deshalb äußerst niedrige Mindestanforderungen an Petitionen, weil er sich ein möglichst umfassendes Bild davon machen will, wie die Gesetzgebung beim Bürger ankommt und wo im Detail möglicherweise nachgebessert werden muss, weil etwa irgendwelche Wechselwirkungen zum Zeitpunkt der Gesetzgebung nicht angemessen berücksichtigt wurden oder noch nicht absehbar waren. Aus diesem Grund hat das Gremium auch breit gefächerte Möglichkeiten für Petitionsarten geschaffen.

Welche Arten von Petitionen gibt es?

Unter welche Rubrik eine Petition fällt, muss der Petent nicht festlegen. Das übernimmt der Petitionsausschuss für ihn. Er sollte nur wissen, dass der Bundestag die eingegangenen Petitionen ohne Ansehen der Person bearbeitet. Auch muss niemand befürchten, weniger ernst genommen zu werden, weil er allein mit einem Anliegen an den Petitionsausschuss geschrieben hat, wenn er entdeckt, dass ein ähnliches oder anderes Anliegen 2.000, 20.000 oder 200.000 Unterschriften gefunden hat.

Das Parlament unterscheidet vier Petitionsformen:

■ *die Einzelpetition*

Sie ist die klassische Form und zwar unabhängig davon, ob sie eine ungerechte Behandlung im Einzelfall beklagt, generelle Fehlsteuerungen eines Gesetzes kritisiert oder Anregungen für die künftige Gesetzgebung beisteuert. Sie kann als Brief, Postkarte oder Fax mit eigener Adresse und Unterschrift oder auch online eingereicht werden – wenn der

Petent das richtige Formular für die >E-Petition verwendet. Das hält der Ausschuss im Internet unter <https://epetitionen.bundestag.de> bereit.

■ *die Sammelpetition*

Sie unterscheidet sich von der Einzelpetition dadurch, dass nicht das Anliegen nur eines einzelnen Bürgers, sondern das Interesse mehrerer oder vieler Bürger dahintersteht. Diese haben den Text der Petition entweder mit unterschrieben, oder sie haben mit beigelegten Unterschriftenlisten deutlich gemacht, dass sie mit dem Inhalt der Eingabe übereinstimmen und ihr mit dieser Unterschrift mehr Nachdruck verleihen wollen. Der Bundestag korrespondiert jedoch mit demjenigen, der als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Es würde die Kapazitäten des Petitionsausschusses sprengen, alle Mit-Petenten individuell zu informieren. Deshalb wird der Initiator gebeten, die anderen in geeigneter Form zu benachrichtigen.

E-Petition. Seit September 2005 gibt es die E-Petition, auch Online-Petition genannt. Anders als bei klassisch, also per Post, eingereichten Petitionen können E-Petitionen auch öffentlich im Forum diskutiert werden. Vorbild zu diesen E-Petitionen war das System des schottischen Parlaments, das bereits seit Februar 2004 mit öffentlichen Petitionen arbeitet. Die Internetseite „epetitionen“ des Bundestages wurde bis Herbst 2008 vom International Teledemocracy Centre an der Napier University in Edinburgh zur Verfügung gestellt. Seit Oktober 2008 hat der Bundestag eine eigene Internetseite für E-Petitionen, deren Server in Deutschland steht.

■ *die Massenpetition*

Sie unterscheidet sich von der Sammelpetition dadurch, dass nicht eine Petition mit mehreren oder vielen Unterschriften versehen ist, sondern dass viele einzelne Petitionen mit demselben Anliegen beim Petitionsausschuss eingehen. Sollten Inhalte darin ganz oder teilweise übereinstimmen, wird eine aus der Masse zur Leitpetition erhoben und deren Absender stellvertretend für alle anderen benachrichtigt. Besonders nach öffentlichen Kampagnen treffen mitunter Zehntausende von Briefen mit identischen Formblättern oder Zeitungsausschnitten ein. Einige Mitarbeiter des Petitionsausschusses sind dann tagelang damit beschäftigt, die Briefe zu zählen und die Schreiben zu stapeln. Auch hier würde eine individuelle Beantwortung einen enormen Aufwand für den Petitionsausschuss bedeuten, ohne dass sich an der Art der Befassung gegenüber einer einzelnen Petition etwas änderte.

■ *die veröffentlichte Petition*

Sie ist ein Kind des Internetzeitalters und bietet die Möglichkeiten, die Mitwirkung der Bevölkerung an der Arbeit des Bundestages weiter zu verbessern und den Abgeordneten das Meinungsspektrum der Wähler zu einem bestimmten Anliegen noch schneller und breiter zu vermitteln. Die veröffentlichte Petition funktioniert so, dass auf Wunsch des Petenten sein Anliegen nicht nur elektronisch übermittelt, sondern auch online veröffentlicht wird. Alle Internetnutzer haben dann vier Wochen lang die Gelegenheit, die veröffentlichte Petition mitzuzeichnen, also das Anliegen des Petenten zu unterstützen, sowie an Diskussionsforen zum angesprochenen Thema teilzunehmen und dort ihre Meinung zu bekunden.

Jede Petition erhält
ihre eigene Akte.

Natürlich gibt es einige zusätzliche Hürden, bevor aus einer elektronisch eingereichten eine veröffentlichte Petition wird. So muss etwa das Anliegen von allgemeinem Interesse sein und sich mit- samt der Art der Darstellung auch für eine sachliche, öffentliche Debatte eignen. Das bedeutet, dass sich die Petition weder im Ganzen noch in Teilen auf Personen beziehen darf. Selbstverständlich muss der Bundestag auch zuständig sein. Wenn Anliegen und Begründung so knapp und verständlich wie möglich dargestellt sind, erleichtert dies ebenfalls das Einstellen als öffentliche Petition. Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung besteht nicht. Der Petitionsausschuss unterstreicht in diesem Zusammenhang aber, dass Petitionen, aus denen keine veröffentlichten Petitionen werden, vom Ausschuss genauso ernsthaft behandelt werden wie die veröffentlichten. Letztlich kommt es im Parlament nicht darauf an, ob innerhalb der Vier- wochenfrist 100, 1.000 oder 10.000 Bürger der veröffentlichten Petition beitreten.

Wie Internetnutzer es von anderen Dis- kussionsforen gewohnt sind, muss der Petitionsausschuss auch darauf beste- hen, dass die Diskussionsbeiträge eine Reihe von Kriterien erfüllen. Wer sich beispielsweise mit beleidigenden, ver- letzenden, obszönen oder mit Links auf andere Internetseiten versehenen Beiträ- gen beteiligt, muss damit rechnen, dass seine Ausführungen von Mitarbeitern des Petitionsausschusses umgehend aus dem Diskussionsforum gelöscht werden. Außerdem sollten sich die Teilnehmer darüber bewusst sein, dass hier eine öffentliche Debatte stattfindet, die jeder im Internet verfolgen kann.



Damit das Petitionsrecht ein wirksames Bürgerrecht ist, hat der Petitionsausschuss eine ganze Reihe von Instrumenten zur Hand, mit denen er den Bürgeranliegen zu nachdrücklicher Wirkung verhelfen kann.

Was geschieht mit den eingereichten Petitionen?

Die internen Mechanismen

Rund 13.000 Petitionen im Jahr, das sind im Schnitt etwa 53 neue Petitionen an jedem einzelnen Arbeitstag. Wer da nicht spätestens am zweiten Tag den Überblick verlieren will, muss von der ersten Sekunde an eine strenge Ordnung einhalten. Deshalb bekommt jede eingegangene Petition eine Nummer, wird für jede an zentralem Ort eine Akte mit farbigen Ziffern angelegt, damit sie – auf diese Weise registriert – jederzeit gefunden werden kann. Das bedeutet aber auch, dass an dieser zentralen Stelle jeder Vorgang dokumentiert wird und in dieser Registratur stets mit einem Handgriff geklärt werden kann, wo sich welche zur jeweiligen Petition befindlichen Schriftstücke gerade befinden, wer welches Verfahren vorgeschlagen hat und auf welche Entscheidung oder Stellungnahme gerade gewartet wird.

Parallel dazu durchläuft jede eingegangene Sendung eine mehrstufige Prüfung. Als Erstes prüfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundestages, ob es sich überhaupt um eine Petition handelt. Geht es zum Beispiel nur um einfache Fragen zu bestimmten Sachverhalten, senden sie entweder gleich die Antwort zurück oder schalten die Stellen im Haus ein, die dazu Auskunft geben können. Hier wird also gar nicht erst ein Petitionsverfahren eingeleitet.

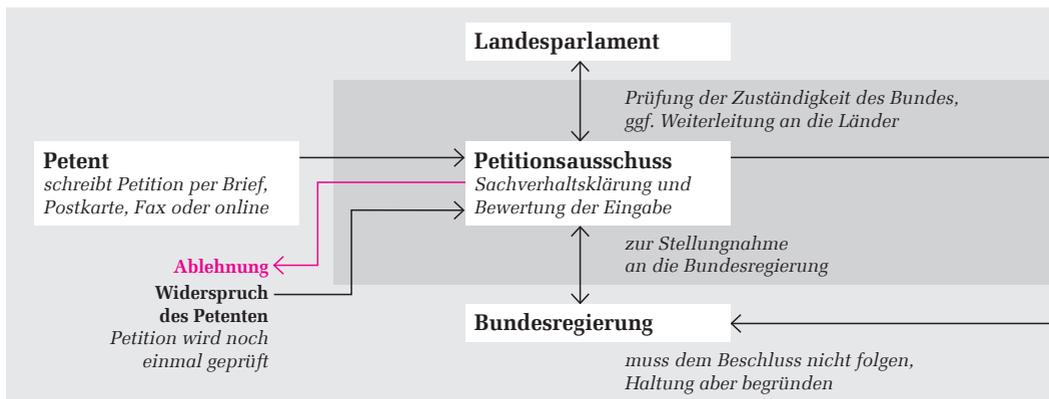
Auch für eine Reihe anderer Eingaben gehen zunächst die Schranken herunter. Das sind Petitionen,

- die unleserlich geschrieben oder so verworren sind, dass das Anliegen nicht verständlich wird,
- bei denen nötige Angaben (wie Anschrift oder Unterschrift) fehlen oder falsch oder gefälscht sind (im Fall von Online-Petitionen: die nötigen Web-Felder nicht vollständig oder falsch ausgefüllt sind),

- bei denen der Petent Dinge verlangt, die unerfüllbar sind, gegen die Verfassung oder das Sittengesetz verstoßen, auf eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit hinauslaufen würden,
- bei denen es sich um Beleidigung, Erpressung oder Nötigung handelt. Diese Eingaben werden als „mangelhafte Petitionen“ geführt und im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Petitionsausschusses weggelegt, wenn nicht binnen zwei Wochen der Petent selbst Korrekturen nachliefert oder die Mitarbeiter den Mangel beheben können.

Zuweisung nach Sachgebieten

Alle anderen Petitionen werden bestimmten Sachgebieten zugewiesen. Der rund 80 Personen zählende Ausschussdienst, der für die Abgeordneten die Vorbereitung und Organisation der Petitionsbearbeitung übernimmt, hat sich nach der Devise organisiert: „Fragen Sie immer den, der sich am besten damit auskennt.“ Hier sitzen also Spezialisten, die sich im Arbeitsrecht auskennen, Experten für Rentenfragen, für das Gesundheitssystem und vieles mehr. Die gesamte Bandbreite der Regierungs- und Parlamentstätigkeit wird hier im Kleinen durch die Mitarbeiter abgebildet. Das schafft Routine im Umgang mit für den Laien schwer durchschaubaren, kniffligen Angelegenheiten und ist zugleich eine Verbesserung im Interesse der Petenten. Denn auf diese Weise können sich die spezialisierten Mitarbeiter sofort daran erinnern, ob es vielleicht schon einmal einen ähnlichen Vorgang gab, wie man in dem Fall geholfen hat und was man deshalb jetzt am besten macht.



Stellungnahme erbeten

Ist das Problem erst einmal identifiziert, wird die betroffene Stelle in der Regel um eine Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig geht auch an den Petenten die Nachricht heraus, dass seine Petition nun in Arbeit ist. Es ist keine Seltenheit, dass sich schon in diesem frühen Stadium manche vorher angeblich unlösbaren Probleme plötzlich in Luft auflösen. Denn es ist für den Sachbearbeiter in einer Behörde ein Unterschied, ob er in einer Angelegenheit nach kurzer Prüfung des Sachverhalts entscheidet oder ob er für seinen Vorgesetzten detailliert belegen muss, warum keine andere Entscheidung möglich gewesen ist. Schließlich muss der Vorgesetzte in seiner Antwort an den Bundestag dafür auch noch geradestehen. Führt die Petition auf diesem Weg bereits zum Erfolg, wird der Absender informiert, und der Vorgang kommt auf die Liste der „positiv erledigten Petitionen“.

Immer wieder erreichen den Ausschuss aber auch Anliegen, bei denen die Spezialisten des Ausschussdiensts aufgrund ihrer Erfahrungen zu der Einschätzung gelangen, dass die Erfolgsaussichten sehr gering sein werden. Die Petenten werden dann über die Absicht informiert, das Verfahren gleich wieder abzuschließen, weil die Petition „offensichtlich erfolglos“ sein wird. Sechs Wochen haben die Petenten dann Zeit, gegen den frühzeitigen Abschluss des Verfahrens Einwände zu erheben. Reagieren sie in dieser Zeit nicht, ist die Angelegenheit beendet, und die Petition kommt auf die Liste der erledigten, aber erfolglosen Petitionen.

Der Weg der Petition.



Sonderfall Bundeswehr

Auch Eingaben, die die Soldaten der Bundeswehr betreffen, werden vom Petitionsausschuss bearbeitet. Hier wird aber auch der Wehrbeauftragte* über die Petition informiert. So vermeiden der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte, dass sich beide gleichzeitig um dieselbe Petition kümmern, wenn der Petent sich an beide Stellen gewandt hat. Auch umgekehrt informiert der Wehrbeauftragte den Petitionsausschuss, wenn er davon ausgehen muss, dass hier eine doppelte Eingabe vorliegt. Ist bei beiden Stellen dieselbe Petition eingegangen, übernimmt der Wehrbeauftragte die Federführung und kümmert sich um das Anliegen.

Die Eskalationsmöglichkeiten

Alle Petitionen, die beim ersten Durchlauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder wegen absehbarer Erfolglosigkeit beiseitegelegt wurden, durchlaufen anschließend einen zweiten Durchgang,

in dem nun auch die Abgeordneten verstärkt mit eingreifen. Der Ausschussdienst schlägt dazu für jede Petition zwei Abgeordnete vor, die das jeweilige Anliegen als sogenannte Berichterstatter federführend in die Hand nehmen. Sinnvollerweise sind das jedes Mal ein Angehöriger der Regierungsfractionen und ein Mitglied aus den Reihen der Opposition. Die Fractionen können aber auch zusätzliche Berichterstatter benennen. Ähnlich wie bei der Spezialisierung im Ausschussdienst konzentrieren sich auch die Abgeordneten in der Regel auf eine Reihe von Fachgebieten. Die Zuteilung von „Fällen“ auf einzelne Berichterstatter bleibt dabei flexibel.

Der nachdrückliche Einsatz im Interesse der Petenten ist aber nicht allein Zufallsprodukt der jeweiligen personellen Zusammensetzung des Ausschusses. Sie ist vom Gesetzgeber genau so gewollt. Denn er hat die Handlungsfähigkeit des Gremiums durch eine Reihe von Zugriffsrechten gestärkt, die umso wirkungsvoller sind, je dosierter der Ausschuss sie einsetzt.

* Weitere Informationen
im Stichwort
„Der Wehrbeauftragte“

Ortstermin des Petitionsausschusses in Rostock.

Hier die einzelnen Stufen der Eskalationsleiter:

1. Ist der Ausschuss mit der anfangs angeforderten Stellungnahme nicht zufrieden, kann er seine Ansicht der betreffenden Behörde in Frageform mitteilen, indem er eine weitere Stellungnahme erbittet, die noch detaillierter auf die vom Ausschuss angestellten Überlegungen eingehen soll.
2. Führt diese Reaktion noch nicht zum gewünschten Ergebnis, hat der Ausschuss das Recht, Akten zum strittigen Fall anzufordern. Der betroffenen Behörde kann auf diese Weise noch eindringlicher zu verstehen gegeben werden, dass nach Einschätzung des Ausschusses durchaus eine andere Entscheidung möglich wäre.
3. Weitere Gelegenheit, den Druck auf die jeweilige Stelle zu erhöhen, bietet die Möglichkeit, sich eingehend ein eigenes Bild von den Zusammenhängen zu verschaffen, indem der Ausschuss den Petenten einlädt, weitere Zeugen hört oder zusätzliche Sachverständige einschaltet. Natürlich erfährt von diesen Schritten jeweils auch die Behörde, auf die damit eingewirkt werden soll.

Ortstermine für einen besseren Überblick

Darüber hinaus hat der Ausschuss die Möglichkeit, eine Ortsbesichtigung anzusetzen. Dieses Instrument kann eine Eskalationsstufe sein, muss es aber nicht. Jedenfalls bekundet der Ausschuss mit einer solchen Ortsbesichtigung öffentlich, dass eine Sache wichtig ist und er es als besonders nützlich ansieht, sich (meistens in Gestalt einer Ausschussdelegation) die Verhältnisse vor Ort selbst anzusehen. Beispielsweise machte sich der Ausschuss in der brandenburgischen Kreisstadt Lübben ein Bild zu einer Beschwerde über den geplanten Bau einer neuen Bundesstraße als Ortsumgehung, die nach Einschätzung des Petenten die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner durch Lärm und Abgase in einem erheblichen Ausmaß belasten würde.

Ein weiterer Ortstermin führte die Abgeordneten nach Albrück. Dort bat eine Bürgerinitiative den Petitionsausschuss, den Abriss einer historischen Eisenbahnbrücke zu verhindern. Oftmals geben Petitionen, in denen Lärmschutzmaßnahmen an Schienenwegen oder auch eine



andere Bahnstreckenführung gefordert werden, den Anstoß für eine Reise des Petitionsausschusses. Vor Ort wird dann gemeinsam mit Petenten und Vertretern der zuständigen Verwaltungen nach Lösungen gesucht. In der vergangenen Wahlperiode waren Ausschussmitglieder etwa in Dorfen (oberbayerischer Landkreis Erding), um Hintergründe zu einer Petition zu erfahren, in der gefordert wurde, im Rahmen eines geplanten Ausbaus einer Schienenstrecke die Bahngleise im Stadtbereich aus Lärmschutzgründen tieferzulegen. Ähnliche Ortstermine fanden in den vergangenen Jahren in Bremen-Walle, Duisburg-Neudorf, Coswig, Bad Oeynhausen und Hameln statt. Einen weiteren Anlass für einen Ortstermin gab in der vergangenen Wahlperiode eine Petition, in der ein Vertreter einer Bürgerinitiative die Wiederinbetriebnahme einer seit Jahren stillgelegten Schleuse in Rostock forderte. Die Schleuse in der Bundeswasserstraße Warnow wurde aus Gründen der Bauwerkssicherheit geschlossen. Eine Wiederinbetriebnahme durch den Bund nach Fertigstellung einer neuen Schleusenbrücke (eine Maßnahme der Stadt Rostock) scheitert am altersbedingten Zustand des Bauwerkes.

Einladen oder vorladen?

Zu den schärfsten Mitteln des Ausschusses gehört sein Recht, ein Mitglied der Bundesregierung wegen des Verhaltens der ihm unterstehenden Behörde vorzuladen. Das heißt offiziell „laden“, und manchmal zieht es der Ausschuss vor, ganz freundlich eine „Einladung“ auszusprechen. Doch egal, wie es heißt, es bleibt dabei, dass es sich um einen Termin handelt, den weder Staatssekretäre noch Bundesminister gern wahrnehmen. Schon die Andeutung des Ausschusses, nun zum Mittel der „Ladung“ greifen zu wollen, ist daher mitunter geeignet, im Ministerium neue Überlegungen anzustoßen. Und dennoch kann es passieren, dass sich der Petitionsausschuss in manchen Fällen geschlagen geben muss. Dann informiert er den Petenten, dass der Ausschuss leider nichts erreichen konnte, und die Petition kommt auf die Liste der erledigten, aber erfolglosen Petitionen.

Blick auf den Platz einer Petentin während der öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses im Europasaal des Paul-Löbe-Hauses.

Die abgestuften Empfehlungen

Keine Petition wird jedoch einfach durch eine Entscheidung des Ausschusses „erledigt“. Stets gibt es dafür Empfehlungen, wie der Bundestag als Ganzes damit umgehen soll. Zwar wird dann im Plenum nicht auf jeden einzelnen Fall eingegangen, sondern meistens anhand von Sammelübersichten abgestimmt. Doch es gibt jederzeit die Möglichkeit, auch einzelne Petitionen beispielhaft herauszugreifen. Anschließend erhält der Petent eine Nachricht, auf welche Weise der Bundestag mit seiner Petition umgegangen ist. Der Bundestag hat auch dafür ein abgestuftes Instrument zur Verfügung.

So kann er die Petition „als Material“ an die zuständige Stelle überweisen. Damit ist sichergestellt, dass das Anliegen des Petenten nicht untergeht, sondern als Resonanz auch für künftige Überlegungen aufgenommen werden kann.

Die nächst stärkere Form ist die Überweisung der Petition „zur Erwägung“. Damit bringt das Parlament zum Ausdruck, dass die Eingabe aus seiner Sicht Anlass gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Abhilfemöglichkeiten zu suchen.

Die eindringlichste Form ist die Überweisung „zur Berücksichtigung“. Wenn das geschieht, sieht das Parlament das Anliegen des Petenten in vollem Umfang als derart stichhaltig an, dass es Abhilfe für unbedingt nötig hält.

Ähnlich verhält es sich mit Petitionen, bei denen es nicht darum geht, Einzelfallentscheidungen zu korrigieren, sondern bei denen Kritik an generellen gesetzlichen Vorgaben im Vordergrund steht oder Anregungen für die künftige Gesetzgebung gemacht werden. Hier kann der Bundestag zum Ausdruck bringen, wie stark er daran interessiert ist, dass die Bundesregierung oder auch die Fraktionen die Anliegen der Petenten bei künftigen Gesetzesplänen im Blick behalten, mit in Erwägung ziehen oder sogar noch versuchen sollten, die verlangten Änderungen in laufende Gesetzgebungsprozesse einzubringen.



Wie ist der Petitionsausschuss im Bundestag angesiedelt? Wie ist sein internes Ansehen? Eine Analyse der Möglichkeiten und Perspektiven belegt das attraktive Potenzial, das sich mithilfe der Internet-Chancen auch für die bürgernahe Fortentwicklung der parlamentarischen Demokratie bietet.

Die Bedeutung des Petitionsausschusses

Formal hat der Petitionsausschuss eine herausgehobene Stellung: Er gehört zu den wenigen Verfassungsausschüssen des Bundestages. Das heißt, er ist ein Gremium, das im Grundgesetz vorgeschrieben ist und daher nicht zur Disposition steht, wenn sich der Bundestag nach Wahlen neu organisiert. Das Parlament mag frei darin sein, ob es beispielsweise einen Arbeits- und Sozialausschuss bildet oder sich für eine andere Aufteilung entscheidet, etwa je einen Arbeits- und einen Sozialausschuss. Der Petitionsausschuss hingegen ist immer ein absolutes Muss.

Der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode

In der 19. Wahlperiode besteht der Petitionsausschuss aus 28 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Vorsitzender des Ausschusses ist Marian Wendt von der CDU/CSU-Fraktion, stellvertretende Vorsitzende ist Martina Stamm-Fibich von der SPD-Fraktion. Jede Fraktion stellt einen Obmann oder eine Obfrau als Hauptansprechpartner für die Fraktionsführungen. Sie bestimmen den Kurs der Fraktionen in den jeweiligen Fachfragen und der Ausschussarbeit mit und können in den Obleutebesprechungen oft Konflikte frühzeitig beheben.

Unter den ständigen Ausschüssen der 19. Wahlperiode gibt es natürlich auch solche, die besonders begehrt sind. Die Arbeit in ihnen ist nicht nur spannend, sondern findet beispielsweise auch großen Anklang in den Medien. Abgeordnete können sich gerade über die Ausschussarbeit auch über ihren Wahlkreis hinaus bekannt machen. Der Petitionsausschuss dagegen ist etwas für Überzeugte. Hier

stehen nicht nach jeder Sitzung Journalisten vor der Tür, um Neuigkeiten zu erfahren. Traditionell geht es hier um sehr personenbezogene Angelegenheiten, die somit auch vertraulich behandelt werden müssen. Der überwiegende Teil der Ausschussarbeit ist nicht öffentlich, und man erfährt erst davon, wenn das Verfahren schon längst abgeschlossen ist. Das bedeutet, dass ein Abgeordneter mit seiner Arbeit im Ausschuss eben nicht öffentlich „glänzen“ kann.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses stehen also weniger im Rampenlicht, dafür sind sie aber näher dran am echten Leben. Es gibt keinen anderen Ausschuss, der die Volksvertreter näher ans Volk bringt. Treffend ist zudem die Vorstellung vom Petitionsausschuss als „Seismograf“ des Parlaments. Wo auch immer die Auswirkungen der Gesetze, Verordnungen und Handlungen des Staates zu Problemen, Verwerfungen oder Erschütterungen führen, auch wenn es sich zunächst nur um vermeintlich kleine Beschwerden Einzelner handelt – es dauert in der Regel nicht lange, bis der Petitionsausschuss davon erfährt.

Deshalb ist es besonders sinnvoll, wenn Abgeordnete gerade zu Beginn ihrer Arbeit hautnah mit den Auswirkungen politischen Handelns konfrontiert werden und zusammen mit den „alten Hasen“ im Ausschuss innerhalb des politischen, rechtlichen und staatlichen Systems nach den Stellschrauben suchen, damit Schiefstände wieder ins Lot gebracht werden können.

Das Internet – Instrument der parlamentarischen Willensbildung

Zudem bietet die Integration des Internets in den Prozess des angewandten Petitionsrechts hochinteressante Möglichkeiten für den Petitionsausschuss, dem Bedürfnis nach größerer Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Willensbildung ein vernünftiges, attraktives und vor allem weiterführendes Angebot zu machen. Bei der inzwischen bewähr-

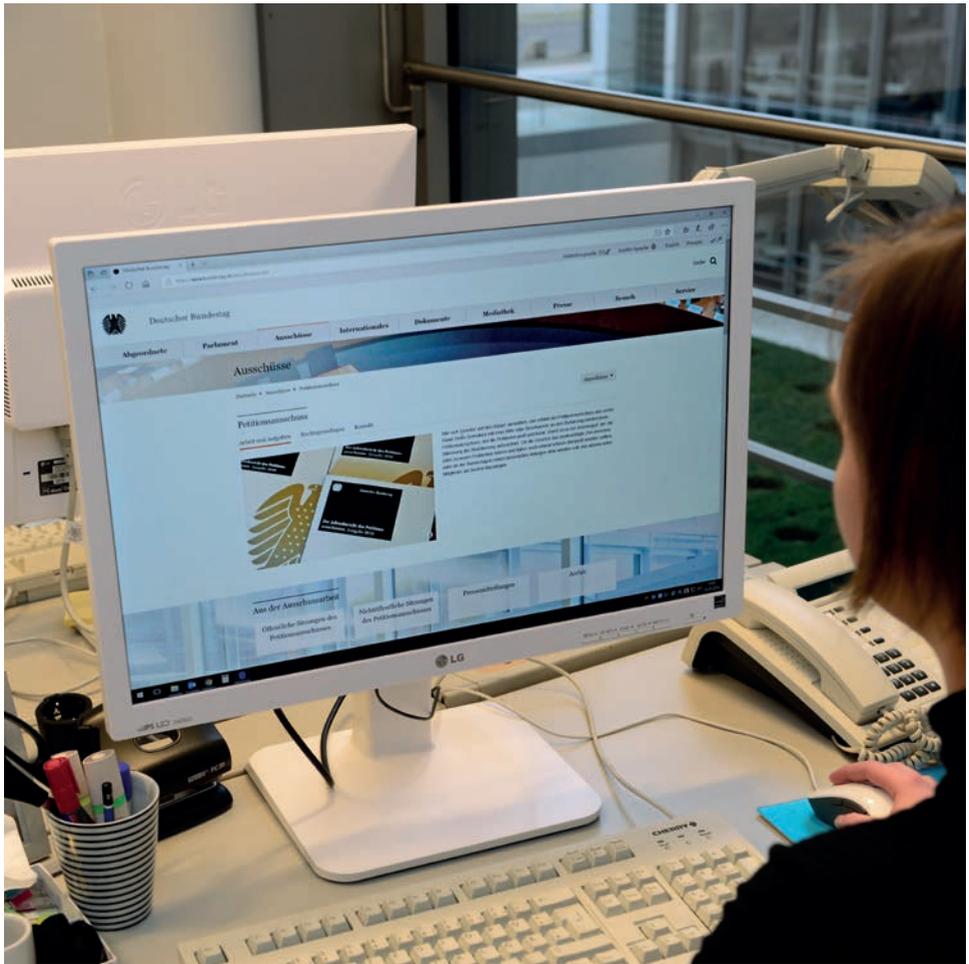
Internationale Zusammenarbeit. Der Petitionsausschuss arbeitet auch mit Bürgerrechtseinrichtungen anderer Länder zusammen und ist Mitglied in zwei Vereinen, die sich dem Eingabewesen widmen: dem Europäischen Ombudsmann-Institut und dem Internationalen Ombudsmann-Institut, das seit 2009 sein Generalsekretariat in Wien hat. Die organisatorische und rechtliche Gestaltung in den einzelnen Ländern ist dabei ganz unterschiedlich. So prüft beispielsweise in Österreich die Volksanwaltschaft, ein Kollegium aus drei Volksanwälten, im Auftrag des Parlaments die Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger.

ten Form der veröffentlichten Petition übernimmt der Petitionsausschuss in einer ersten Phase sozusagen eine Moderatorenrolle zum Austausch von Meinungen über bestimmte Initiativen aus der Bevölkerung. Wenn ein Anliegen von allgemeinem Interesse ist, muss der Bürger mit seiner Idee nicht erst mühsam auf Unterschriftensuche gehen, damit daraus einmal eine Art Volksbegehren werden kann. Er allein reicht bereits aus, damit aus seinem Vorschlag eine veröffentlichte Petition wird. Die kann jeder Nutzer der Internetseite des Petitionsausschusses mitzeichnen. Und danach kommt die Angelegenheit auch nicht bloß zu den Akten. Denn natürlich wird die Petition wie jede andere vom Petitionsausschuss bearbeitet und mündet in die bereits beschriebenen weiteren Handlungsmuster. Außerdem sieht die Arbeitsorganisation des Petitionsausschusses vor, die Öffentlichkeit am weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens teilhaben zu lassen, wenn die öffentlich gemachte Eingabe bei der Mitzeichnung auf herausragende Resonanz gestoßen ist. Der Ausschuss behandelt die Petition dann in einer öffentlichen

Sitzung, zu der der Petent sowie einschlägige Fachleute und die zuständigen Vertreter der Regierung eingeladen werden können. Hier kann die Diskussion also unmittelbar in die parlamentarische Willensbildung eingespeist werden.

Die Öffentlichkeit teilhaben lassen

Beispiele dieser neuen Form von Ausschussarbeit mit öffentlichen Petitionen betrafen im Jahr 2018 etwa die Legalisierung von Cannabis, das Verbot von bestimmten Tierversuchen und die Reform des wettbewerbsrechtlichen Abmahnwesens. Weitere Themen, die die Öffentlichkeit und den Bundestag regelmäßig beschäftigen und die auch immer wieder in Gesetzesvorhaben Niederschlag finden, wurden in den letzten Jahren öffentlich beraten. Beispielsweise behandelte der Petitionsausschuss Bitten zur Steuerpolitik, die rechtliche Stellung eingetragener Lebenspartnerschaften, die Vergütung medizinischer Leistungen, Petitionen zum Bereich der Pflege- und Krankenversicherung und netzpolitische Themen.



Internetseite www.bundestag.de.
Seite des Petitionsausschusses.

Über die Internetseiten des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de/petitionen) ist der Petitionsausschuss einfach erreichbar. Neben Informationen zur Ausschussarbeit können dort öffentliche Petitionen diskutiert und mitgezeichnet werden. Und selbstverständlich kann man im Netz auch die öffentlichen Sitzungen des Ausschusses mitverfolgen.

Der Tätigkeitsbericht – Bilanz eines arbeitsreichen Jahres
Einmal im Jahr erscheint der Tätigkeitsbericht mit vielen beeindruckenden Beispielen aus der Arbeit des Petitionsausschusses. Hier können Abgeordnete und Journalisten schon früh Themen finden, bei denen sich absehen lässt, dass sie in den Mittelpunkt der Wahrnehmung rücken werden, auch wenn sie noch nicht im Fokus der Berichterstattung und der Gesetzgebung stehen. Auf diese Weise bietet sich dem Petitionsausschuss ein weites Feld an Gelegenheiten, seine Funktion als Seismograf des Parlaments nach innen in die einzelnen Fachpolitikbereiche und nach außen in der Darstellung durch die Medien noch stärker auszuspielen. Der Jahresbericht und weiteres Informationsmaterial des Petitionsausschusses stehen auf der Internetseite des Bundestages unter www.bundestag.de zum Download bereit.

Jeder Deutsche ist auch Europäer. Und wie das Grundgesetz der Bundesrepublik garantiert auch die Charta der Europäischen Union das Petitionsrecht. Da immer mehr Regelungen, die den Einzelnen betreffen, europäischen Charakter haben, werfen wir noch einen Blick darauf, wie Petitionen auf EU-Ebene möglich sind.

Europäische Möglichkeiten

Im zusammenwachsenden Europa werden immer mehr Entscheidungen auf europäischer Ebene verantwortet und nicht mehr in den Städten, Ländern und Einzelstaaten getroffen. Deshalb gehören das Beschwerderecht und das Petitionsrecht zu den europäischen Grundrechten, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unter anderem in Artikel 43 und 44 festgeschrieben worden sind. Neben den Möglichkeiten, direkt bei den Entscheidungsbehörden zu intervenieren oder über Netzwerkangebote wie >SOLVIT zu Tipps und Konfliktlösungen zu kommen, bieten sich vor allem zwei Stellen als Ansprechpartner an: die Europäische Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments. Sie sind die Anlaufstellen sowohl für alle Bürger von EU-Mitgliedstaaten als auch für EU-Ausländer, die in einem EU-Land leben. Damit sind natürlich auch die Bürger eingeschlossen, die in dem einen EU-Staat geboren sind und in einem anderen wohnen.

Die Europäische Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments

Auf den ersten Blick fällt es vielen Menschen schwer, sofort herauszufinden, an welche Stelle sie sich mit ihrem Anliegen am besten wenden sollten. Grob gesagt kümmert sich die Bürgerbeauftragte insbesondere um kritisierendes Handeln von Einrichtungen der EU-Verwaltung, während sich der Petitionsausschuss vorwiegend mit den Auswirkungen des EU-Rechts beschäftigt. Dabei kommt es in vielen Fällen natürlich auch zu Überlappungen. Und oft müssen sowohl die Bürgerbeauftragte als auch der Petitionsausschuss passen. Nach Statistiken war die Beauftragte für zwei von drei an sie gerichtete Beschwerden nicht zuständig. Und auch der Ausschuss musste bei jeder dritten Petition kapitulieren, weil der angesprochene Sachverhalt nicht zu seinem Aufgabenspektrum gehörte.

SOLVIT. Seit Juli 2002 gibt es das Online-Netzwerk SOLVIT, das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt und von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrieben wird. Hier lösen EU-Staaten gemeinsam Probleme, die durch die fehlerhafte Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch Behörden in der EU entstehen. SOLVIT-Stellen gibt es in allen EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen. Sie bearbeiten kostenlos die Beschwerden von Bürgern und Unternehmen. Die Kommission leitet offizielle Beschwerden, die bei ihr eingehen, auch zu einer außergerichtlichen Lösung an SOLVIT weiter.
http://ec.europa.eu/solvit/index_de.htm

Deshalb sollten sich Bürger aber nicht verunsichern lassen, wenn sie das Gefühl haben, dass in Europa etwas schief läuft. Und sie sollten auch nicht enttäuscht sein, wenn sie etwa vom Petitionsausschuss den Hinweis bekommen, ihre Eingabe sei „nicht zulässig“. Denn dabei gilt die Faustregel: „Nicht zulässig“ heißt nicht, dass die Ausschussmitglieder dem Ansinnen des Petenten nicht zustimmen. Umgekehrt gilt natürlich auch, dass die Nachricht, die Petition sei „zulässig“ noch nicht bedeutet, dass sich der Ausschuss dem Anliegen auch anschließen wird. Verloren ist die Eingabe auf europäischer Ebene auf keinen Fall. Der EU-Petitionsausschuss kann bedenkenwerte Überlegungen von EU-Bürgern an die Kollegen in den Fachausschüssen weitergeben, die Europäische Bürgerbeauftragte die Materie an die zuständige Organisation schicken.

Ein Fall für die Europäische Bürgerbeauftragte

Unter der Adresse 1 Avenue du Président Robert Schuman in Straßburg geht es um Missstände im Handeln europäischer Verwaltungen und Organe, wenn sich beispielsweise Verfahren zeitlich stark hinziehen, Informationen verweigert werden, Bürger sich diskriminiert oder Unternehmen benachteiligt fühlen. Zu betonen ist hier, dass es sich beim Anlass für Beschwerden um die Tätigkeit von EU-Stellen handeln muss. Bei angeprangertem Fehlverhalten nationaler, regionaler oder lokaler Behörden kann die >Europäische Bürgerbeauftragte nicht eingreifen, wenn diese EU-Recht ausführen. Ein großer Vorzug unter den Handlungsoptionen der Bürgerbeauftragten besteht darin, dass sie von sich aus Sonderberichte erstellen kann. Diese mündeten beispielsweise in den dringenden Appell an den Ministerrat, zumindest immer dann öffentlich zu tagen, wenn er als Gesetzgeber tätig wird.

Die Europäische Bürgerbeauftragte. Die irische Journalistin und Autorin Emily O'Reilly (geboren 1957) ist seit 2013 Europäische Bürgerbeauftragte und die erste Frau in diesem Amt. Von 2003 bis 2013 war sie nationale Bürgerbeauftragte von Irland. Sie ist aktives Mitglied der weltweiten und europäischen Netze von Bürger- und Informationsbeauftragten und war von 2007 bis 2009 die erste irische Vorsitzende des Verbands britischer und irischer Bürgerbeauftragter.

Ein Fall für den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments

Unter der Adresse Präsident des Europäischen Parlaments, Rue Wiertz in Brüssel geht es (im Unterschied zu den Zuständigkeiten der Bürgerbeauftragten) beim Petitionsausschuss um sämtliche Auswirkungen der EU-Gesetzgebung – und damit natürlich auch um Hinweise, zu welchen Materien EU-Recht verbessert werden sollte. Damit steht auch immer die fragwürdige Ausführung von EU-Vorgaben in den einzelnen Mitgliedstaaten auf der Tagesordnung des Petitionsausschusses. Das führt etwa dazu, dass sich der Ausschuss in einer Woche gleichzeitig mit einem Hafenausbau auf Teneriffa, einer öffentlichen Ausschreibung in Griechenland und den Arbeitsbedingungen von Leichenbestattern in Portugal beschäftigt.

Der Petitionsausschuss macht häufig die Erfahrung, dass er ein wirksames Korrektiv zur Arbeit der Kommission sein kann. Reicht beispielsweise ein Bürger eine Beschwerde bei der Kommission gegen die falsche Anwendung von EU-Recht ein, fordert die Kommission eine

Stellungnahme der betroffenen nationalen Behörden an und stützt sich bei ihrer eigenen Bewertung der Angelegenheit dann auf diese Angaben. Der Ausschuss kann jedoch unabhängige Untersuchungen zum Sachverhalt anstellen, durch Informationsbesuche zusätzliche Erkenntnisse gewinnen und damit zu einem eigenständigen Urteil gelangen.

Gemeinsam mehr bewirken

Vom Zusammenwirken der beiden Beschwerde- und Eingabestellen der Europäischen Union, also Bürgerbeauftragte und Petitionsausschuss, verspricht sich die Europäische Union Synergieeffekte. Der Petitionsausschuss übt dabei die parlamentarische Kontrolle über die Arbeit der Bürgerbeauftragten aus und kann durchaus politisch begleitend tätig werden, um bei Beschwerden an die Bürgerbeauftragte die EU-Verwaltung dazu zu bringen, ihr Verhalten noch einmal zu überdenken.



Besuch der Europäischen
Bürgerbeauftragten Emily
O'Reilly beim Petitionsausschuss
des Deutschen Bundestages.

Gleichzeitig spiegelt das praktische Handeln von Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss auch den Prozesscharakter parlamentarischer Mitwirkungsrechte auf europäischer Ebene wider. So wie das Parlament als Ganzes sich immer mehr Möglichkeiten der Einflussnahme und Kontrolle erobert, hat auch der Petitionsausschuss bisweilen mit weniger günstigen Umständen zu tun. Das fällt beispielsweise dann ins Gewicht, wenn ein Bürger gleichzeitig eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission und eine Petition beim Europäischen Parlament einreicht. Dann kann es passieren, dass die Kommission ein aufgenommenes Vertragsverletzungsverfahren einstellt, dem Petitionsausschuss die Gründe aber nicht mitteilt, obwohl der sich gerade mit einem gleichlautenden Petitionsverfahren befasst.

Petitionen sind also national und international ein wirkungsvolles Instrument für alle, die aktiv die Politik in Deutschland und Europa mitgestalten wollen. Trotzdem ist es wichtig, dass man mit realistischen Erwartungen an seine Petitionen und Beschwerden geht und so den Petitionsausschuss des Bundestages in seiner Funktion als Seismograf der Nation unterstützt. Und letztlich können auch der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und die Europäische Bürgerbeauftragte umso mehr bewirken, je intensiver sie von den Bürgern in Anspruch genommen werden.



Anhang

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt I Seite 1)

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei

zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses

Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes vom 19. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1921), das durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 718) geändert worden ist.

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Jedes Jahr erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit; so sieht es die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in § 112 Absatz 1 Satz 3 vor.

In den Jahresberichten findet sich neben den Stellungnahmen der Fraktionen und einzelnen Fallbeispielen der verschiedenen Zuständigkeitsbereiche auch eine Vielzahl von Statistiken über die eingegangenen und bearbeiteten Petitionen. Die Jahresberichte stehen als Download auf der Internetseite des Petitionsausschusses bereit und können in gedruckter Version auch unter www.bundestag.de > Service > Informationsmaterial angefordert werden.

Statistiken

Gliederung der Petitionen nach Zuständigkeiten im Jahr 2018

Ressorts	Jahr 2018	in v. H.
Bundespräsidialamt	15	0,11
Deutscher Bundestag	356	2,70
Bundesrat	2	0,02
Bundeskanzleramt	271	2,05
Auswärtiges Amt	1.119	8,48
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	1.925	14,60
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1.694	12,84
Bundesministerium der Finanzen	1.005	7,62
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	538	4,08
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	256	1,94
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2.087	15,82
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	718	5,44
Bundesministerium der Verteidigung	198	1,50
Bundesministerium für Gesundheit	1.485	11,26
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	232	1,76
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	500	3,79
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	34	0,26
Bundesministerium für Bildung und Forschung	185	1,40
gesamt	12.620	95,69
Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	569	4,31
insgesamt	13.189	100,00

Neueingänge von Petitionen nach Wahlperioden

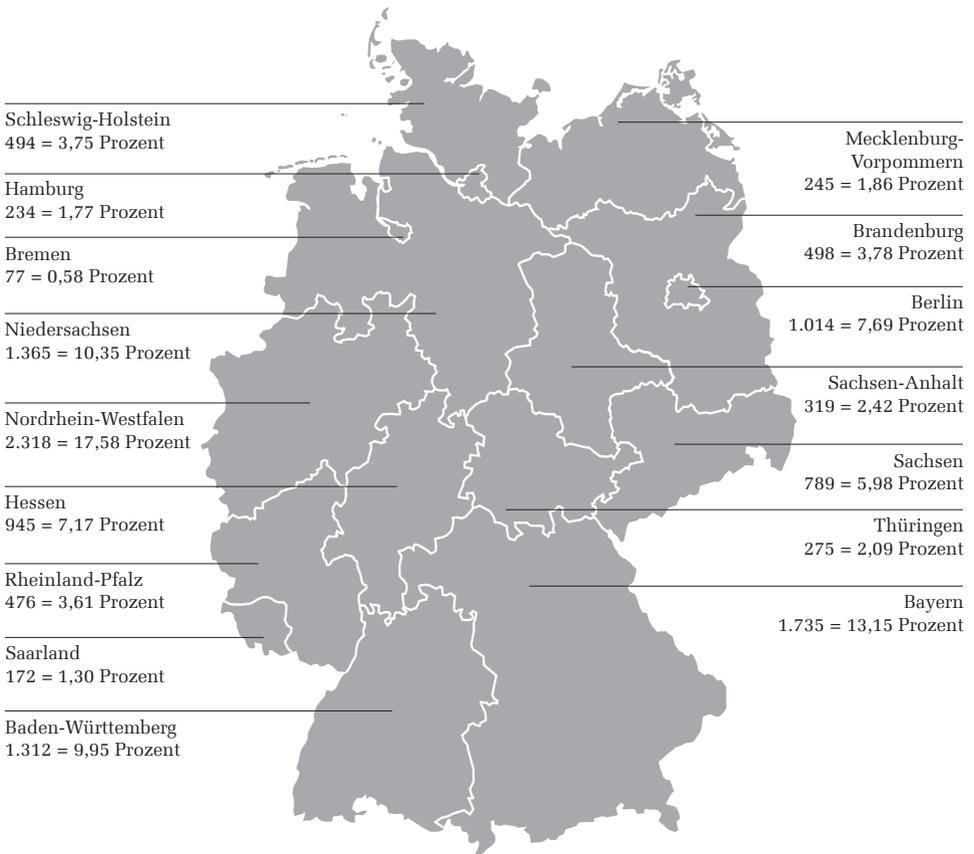
Wahlperioden	Petitionen	Massenpetitionen*
1. Wahlperiode (1949 bis 1953)	27.200	**
2. Wahlperiode (1953 bis 1957)	33.000	**
3. Wahlperiode (1957 bis 1961)	29.559	303.798
4. Wahlperiode (1961 bis 1965)	29.993	553.956
5. Wahlperiode (1965 bis 1969)	23.232	10.174
6. Wahlperiode (1969 bis 1972)	22.882	44.265
Zeit zwischen 6. und 7. Wahlperiode	911	**
7. Wahlperiode (1972 bis 1976)	49.204	205.631
8. Wahlperiode (1976 bis 1980)	48.846	184.000
9. Wahlperiode (1980 bis 1983)	29.748	440.730
10. Wahlperiode (1983 bis 1987)	49.118	239.518
11. Wahlperiode (1987 bis 1990)	52.528	272.876
12. Wahlperiode (1990 bis 1994)	81.881	437.447
13. Wahlperiode (1994 bis 1998)	76.150	1.520.534
14. Wahlperiode (1998 bis 2002)	69.421	203.579
15. Wahlperiode (2002 bis 2005)	55.264	194.831
16. Wahlperiode (2005 bis 2009)	69.937	183.884
17. Wahlperiode (2009 bis 2013)	62.899	6.318.419***
18. Wahlperiode (2013 bis 2017)	51.364	3.047.634***

*Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge jeweils nur als eine Zuschrift berücksichtigt und werden seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

**Zahlen von Massenpetitionen nicht bekannt.

***Seit der 17. Wahlperiode wird die Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer veröffentlicht. Sie ist mit den in früheren Wahlperioden veröffentlichten Angaben zu Massenpetitionen nicht vergleichbar.

Neueingänge im Jahr 2018 nach Bundesländern



nachrichtlich Ausland:

330 = 2,50 Prozent

ohne Ortsangabe:

591 = 4,48 Prozent

Art der Erledigung der Petitionen im Jahr 2018

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2018)	10.581	*	in v. H.
---	---------------	----------	-----------------

I. Parlamentarische Beratung

1. Dem Anliegen wurde entsprochen	1.206	0	11,40
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Erwägung	1	0	0,01
b) Überweisung als Material	54	0	0,51
c) Schlichte Überweisung	20	0	0,19
3. Kenntnissgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	74	18	0,70
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	4	55	0,04
5. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	23	4	0,22
6. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	2.987	0	28,23
insgesamt	4.369	77	

II. Keine Parlamentarische Beratung

1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	3.636		34,36
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworfen, beleidigend usw.	1.745		16,49
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	831		7,85
insgesamt	6.212		

*Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition beispielsweise der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in dieser Zahlenreihe aufgeführt.

	Marian Wendt CDU/CSU <i>Vorsitzender</i>	Martina Stamm-Fibich SPD <i>stellvertretende Vorsitzende</i>
Fraktionen	ordentliche Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Marc Biadacz Marc Henrichmann Jens Lehmann Paul Lehrieder Bernhard Loos Andreas Mattfeldt Josef Oster Gero Storjohann (<i>Sprecher</i>) Marian Wendt (<i>Vorsitzender</i>)	Norbert Altenkamp Sebastian Brehm Dr. Carsten Brodesser Hermann Färber Ingo Gädechens Yvonne Magwas Stephan Pilsinger Andreas Steier Arnold Vaatz
SPD	Timon Gremmels Ralf Kapschack Siemtje Möller Udo Schiefner Stefan Schwartze (<i>Obmann</i>)	Michael Groß Gabriela Heinrich Oliver Kaczmarek Daniela Kolbe Prof. Dr. Karl Lauterbach Martina Stamm-Fibich (<i>Stellvertretende Vorsitzende</i>) Sonja Amalie Steffen
AfD	Martin Hebner Johannes Huber (<i>Obmann</i>) Detlev Spangenberg Wolfgang Wiehle	Martin Hohmann Prof. Dr. Lothar Maier Volker Münz Thomas Seitz
FDP	Hartmut Ebbing Manfred Todtenhausen (<i>Obmann</i>) Gerald Ullrich	Christian Sauter Stephan Thomae Katharina Willkomm
Die Linke	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>) Sören Pellmann Kersten Steinke	Norbert Müller (Potsdam) Friedrich Straetmanns Dr. Kirsten Tackmann
Bündnis 90/ Die Grünen	Beate Müller-Gemmeke Corinna Rüffer (<i>Obfrau</i>) Daniela Wagner	Stephan Kühn (Dresden) Monika Lazar Dr. Manuela Rottmann

Mitglieder des Petitionsausschusses in der 19. Wahlperiode

Stand: Februar 2019

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin
T +49 30 227-35257
www.bundestag.de
Vorsitzender
Marian Wendt (CDU)
Vertreterin
Martina Stamm-Fibich

Baden-Württemberg

Landtag von Baden
Württemberg
Petitionsausschuss
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart
T +49 711 2063-525
Vorsitzende
Beate Böhlen
(Bündnis 90/Die Grünen)
Vertreter
Norbert Beck (CDU)

Bayern

Bayerischer Landtag
Ausschuss für Eingaben
und Beschwerden
Maximilianeum
81627 München
T +49 89 4126-2227
Vorsitzende
Stephanie Schuhknecht
(Bündnis 90/Die Grünen)
Vertreter
Dr. Harald Schwartz (CSU)

Berlin

Abgeordnetenhaus
von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchner Straße 5
10111 Berlin
T +49 30 2325-1476
Vorsitzender
Kristian Ronneberg
(Die Linke)
Vertreter
Andreas Kugler (SPD)

Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland

Stand: Februar 2019

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 601064
14467 Potsdam
T +49 331 966-1135
Vorsitzender
Henryk Wichmann (CDU)
Vertreterin
Elisabeth Alter (SPD)

Bremen

Bremische Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20
28195 Bremen
T +49 421 361-12353
Vorsitzende
Insa Peters-Rehwinkel (SPD)
Vertreter
Mustafa Öztürk
(Bündnis 90/Die Grünen)

Hamburg

Hamburgische Bürgerschaft
Geschäftsstelle des
Eingabeausschusses
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
T +49 40 42831-1324
Vorsitzender
Martin Dolzer (Die Linke)
Schriftführer
Lars Pochnicht (SPD)

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schloßplatz 1–3
65183 Wiesbaden
T +49 611 350-231
Vorsitzende
Manuela Strube (SPD)
Vertreterin
Heidemarie Scheuch-
Paschkewitz (Die Linke)

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
Schloss, Lennéstraße 1
19053 Schwerin
T +49 385/525-1510
Vorsitzender
Manfred Dachner (SPD)
Vertreter
Dirk Stamer (SPD)
*Bürgerbeauftragter des
Landes Mecklenburg-
Vorpommern*
Matthias Crone
Schloßstraße 1
19053 Schwerin
T +49 385 525-2709

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover
T +49 511 3030-2152
Vorsitzender
Axel Brammer (SPD)
Vertreter
Dr. Karl-Ludwig von Danwitz
(CDU)

Nordrhein-Westfalen

Landtag
Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
T +49 211 884-2143
Vorsitzender
Serdar Yüksel (SPD)
Vertreter
Thomas Schnelle (CDU)

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz
T +49 6131 208-2225
Vorsitzender
Fredri Winter (SPD)
Vertreter
Horst Gies (CDU)

*Die Bürgerbeauftragte des
Landes Rheinland-Pfalz
und Beauftragter für die
Landespolizei*

Barbara Schleicher-
Rothmund
Kaiserstraße 32
55116 Mainz
T +49 6131 28999-0

Saarland

Landtag des Saarlands
Ausschuss für Eingaben
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66018 Saarbrücken
T +49 681 5002-317
Vorsitzender
Ralf Georgi (Die Linke)
Vertreterin
Christina Baltés (SPD)

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-
Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
T +49 351 4935-240
Vorsitzende
Kerstin Lauterbach
(Die Linke)
Vertreter
Sven Liebhauser (CDU)

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6–9
39104 Magdeburg
T +49 391 560-1213
Vorsitzende
Christina Buchheim
(Die Linke)
Vertreter
Dietmar Krause (CDU)

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Landtag
Petitionsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
T +49 431 988-1018
Vorsitzender
Hauke Göttisch (CDU)
Vertreterin
Özlem Ünsal (SPD)
*Bürgerbeauftragte für soziale
Angelegenheiten des Landes
Schleswig Holstein*
Samiah El Samadoni
Karolinenweg 1
24105 Kiel
T +49 431 988-1240

Thüringen

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
T +49 361 377-2076
Vorsitzender
Michael Heym (CDU)
Vertreter
Klaus Rietschel (AfD)
*Bürgerbeauftragter
des Freistaats Thüringen*
Dr. Kurt Herzberg
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
T +49 361 377-1871

Europäisches Parlament

Petitionsausschuss
Vorsitzende
Rue Wiertz
B-1047 Brüssel
T +33 3 88 17 23 13
peti-secretariat@ep.europa.eu
www.europarl.europa.eu

*Die Europäische
Bürgerbeauftragte*
1, Avenue du Président
Robert Schuman
CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
T +33 3 88 17 23 13
www.ombudsman.europa.eu

Belgien

*Le Médiateur fédéral /
De federale Ombudsman*
Rue de Louvain 48, bte 6 /
Leuvenseweg 48 bus 6
BE-1000 Bruxelles /
BE-1000 Brussel
T +32 2 289 27 27
F +32 2 289 27 28
contact@federaler-
ombudsman.be
www.federalombudsman.be

Bulgarien

*Омбудсман на Република
България*
22 George Washington Street
BG-1000 Sofia
T +359 2 81 06 955
F +359 2 81 06 963
priemna@ombudsman.bg
www.ombudsman.bg

Dänemark

Folketingets Ombudsmand
Gammel Torv 22
DK-1457 Copenhagen K
T +45 33 13 25 12
F +45 33 13 07 17
post@ombudsmanden.dk
www.ombudsmanden.dk

Deutschland

*Petitionsausschuss
Deutscher Bundestag*
Platz der Republik 1
DE-11011 Berlin
T +49 30 227 35257
F +49 30 227 36053
post.pet@bundestag.de
https://epetitionen.
bundestag.de

Estland

Õiguskantsler
Kohtu 8
EE-15193 Tallinn
T +372 693 8400
F +372 693 8401
info@oiguskantsler.ee
www.oiguskantsler.ee

Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und in den Nachbarstaaten Deutschlands

Stand: Februar 2019

Finnland

Eduskunnan oikeusasiamies

Arkadiankatu 3

FI-00102 Helsinki

T +358 9 4321

Fax:+358 9 432 2268

ombudsman@parliament.fi

www.oikeusasiamies.fi

Frankreich

Défenseur des droits

7 rue Saint-Florentin

FR-75008 Paris

T +33 1 53 29 22 00

F +33 1 53 29 22 45

www.defenseurdesdroits.fr

Griechenland

Ombudsman

17 Halkokondyli Street

GR-10432 Athens

T +30 213 1306 600

F +30 213 1306 800

www.synigoros.gr

Irland

Office of the Ombudsman

18 Lower Leeson Street

IE-Dublin 2

T +353 1 639 5600

Fax:+353 1 661 0570

info@ombudsman.ie

www.ombudsman.ie

Italien

Coordinamento Nazionale

dei Difensori Civici delle

Regioni e delle Province

autonome

Via Pietro Cossa, 41

IT-00193 Roma

T +39 06 3600 3673

F +39 06 3600 4775

info@difesacivicaitalia.it

www.difesacivicaitalia.it

Kroatien

Pučki pravobranitelj

Trg hrvatskih velikana 6

HR-10000 Zagreb

T +385 1 4851 855

F +385 1 6431 628

info@ombudsman.hr

www.ombudsman.hr

Lettland

Valsts Tiesībsarga birojs

Baznīcas iela 25

LV-1010 Rīga

T +371 67686768

F +371 67244074

tiesibsargs@tiesibsargs.lv

www.tiesibsargs.lv

Litauen

Seimo kontrolierių įstaiga

Gedimino pr. 56

LT-01110 Vilnius

T +370 5 266 51 05

F +370 5 266 51 38

ombuds@lrski.lt

www.lrski.lt

Luxemburg

Ombudsman

36,rue du Marché-aux-Herbes

LU-1728 Luxembourg

T +352 26 27 01 01

F +352 26 27 01 02

info@ombudsman.lu

www.ombudsman.lu

Malta

Office of the Ombudsman
11 St Paul Street
MT-Valletta VLT 07
T +356 21 24 79 44
F +356 21 24 79 24
office@ombudsman.org.mt
www.ombudsman.org.mt

Niederlande

Nationale Ombudsman
Bezuidenhoutseweg 151
PO Box 93122
NL-2509 AC Den Haag
T +31 70 356 35 63
F +31 70 360 75 72
www.nationaleombudsman.nl

Norwegen

Sivilombudsmannen
PO Box 3 Sentrum
NO-0101 Oslo
T +47 22 82 85 00
F +47 22 82 85 11
postmottak@sivil-
ombudsmannen.no
www.sivilombudsmannen.no

Österreich

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
Postfach 20
AT-1015 Wien
T +43 (1) 515 05-0
F +43 (1) 515 05-150
www.volksanwaltschaft.gv.at

Polen

Rzecznik Praw Obywatelskich
Aleja Solidarności 77
PL-00-090 Warszawa
T +48 22 551 77 00
F +48 22 827 64 53
biurorzecznika@brpo.gov.pl
www.rpo.gov.pl

Portugal

Provedor de Justiça
Rua Pau de Bandeira, 7-9
PT-1249-088 Lisboa
T +351 213 926 600
F +351 213 961 243
www.provedor-jus.pt

Rumänien

Avocatul Poporului
Str. George Vraca nr. 8,
Sector 1
RO-010146 București
T +40 21 312 71 34
F +40 21 312 49 21
avp@avp.ro
www.avp.ro

Schweden

Riksdagens ombudsmän – JO
Box 16327
SE-10326 Stockholm
T +46 8 786 40 00
F +46 8 21 65 58
justitieombudsmannen@jo.se
www.jo.se

Slowakei

*Kancelária verejného
ochrancu práv*
Grösslingová 35
SK-811 09 Bratislava –
Staré Mesto
T +421 2 323 63 705
F +421 2 323 63 703
sekretariat@vop.gov.sk
www.vop.gov.sk

Slowenien

Varuh človekovih pravic RS
Dunajska 56
SI-1109 Ljubljana
T +386 1 475 00 50
F +386 1 475 00 40
info@varuh-rs.si
www.varuh-rs.si

Spanien

Defensora del Pueblo
Paseo Eduardo Dato, 31 y
Calle Zurbano, 42
ES-28010 Madrid
T +34 91 432 79 00
F +34 91 308 11 58
registro@defensordelpueblo.es
www.defensordelpueblo.es

Tschechische Republik

Veřejný ochránce práv
Údolní 39
CZ-602 00 Brno
T +420 542 542 888
F +420 542 542 772
podatelna@ochrance.cz
www.ochrance.cz

Ungarn

Alapvető Jogok Biztosa
Nádor u. 22
HU-1051 Budapest
T +36 1 475 7100
F +36 1 269 1615
hungarian.ombudsman@
ajbh.hu
www.ajbh.hu

Vereinigtes Königreich

*Parliamentary and Health
Service Ombudsman*
Millbank Tower
Millbank
UK-London SW1P 4QP
T +44 345 015 4033
F +44 300 061 4000
www.ombudsman.org.uk

Zypern

*Γραφείο Επιτρόπου
Διοικήσεως*
Era House
Diagorou 2
CY-1097 Nicosia
T +357 22 405500
F +357 22 672881
ombudsman@ombuds-
man.gov.cy
www.ombudsman.gov.cy

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
www.bundestag.de/petition

Hinweise zum Einreichen einer Petition
<https://epetitionen.bundestag.de> > Petition einreichen

*Petitionen online einreichen, veröffentlichte Petitionen
mitzeichnen oder diskutieren*
<https://epetitionen.bundestag.de>

Rechtsgrundlagen
www.bundestag.de/petition > Rechtsgrundlagen

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
www.bundestag.de > Parlament > Aufgaben > Rechtliche
Grundlagen > Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Petitionsrecht auf europäischer Ebene
www.bundestag.de > Ausschüsse > Petitionsausschuss >
Rechtsgrundlagen > Petitionsrecht auf europäischer Ebene

Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments
www.europarl.europa.eu > Ausschüsse > Parlamentarische
Ausschüsse > Petitionen

Europäische Bürgerbeauftragte
www.ombudsman.europa.eu

Informationen im Internet

A

Abgeordnete 5, 7, 22, 26, 28,
33 ff.
abgestufte Empfehlungen 31
Akte 25, 29, 47
Allgemeines Preußisches
Landrecht 12
Artikel 17 15, 46
Artikel 45 15, 46
Ausschuss 15 ff., 25 ff.,
32 ff., 40 ff., 46
Ausschussdienst 26, 28

B

Bearbeitung 16, 25 ff.
Bedingungen zum Einrei-
chen einer Petition 15 f., 61
Begriffsbedeutung 9 f.
Behandlung von Petitionen
15 ff., 21 ff., 24 ff., 46
Berichterstatte 28
Bill of Rights 11 f.
Bundesinstitutionen 18
Bundesländer 17, 26, 51,
54 ff.
Bundesministerien 18, 49
Bundespräsident 18, 49
Bundesrat 18, 49
Bundesregierung 16, 18, 26,
31, 47, 49, 52
Bundesverfassungsgericht
18
Bundeswehr 28
Bürgerbeauftragte 17, 39 ff.,
55 ff., 61

C

Charta der Grundrechte der
Europäischen Union 38 f.

D

Demokratie 10 f., 20, 32 ff.
Diskussion 22 f., 35

E

Einreichen einer Petition
15 ff., 61
Einzelpetition 21
Empfehlungen, abgestufte 31
E-Petition 21, 25
Eskalationsstufen 28 f.
Europa 16 f., 38 ff., 57 ff.
Europäische Bürgerbeauf-
tragte 17, 39 ff., 43, 57, 61
Europäische Kommission
39, 41, 43
Europäisches Parlament 17,
39, 41, 43, 52, 57, 61
Europäische Union 16 f.,
38 ff., 57 ff.

F

Fraktion 7, 28, 31, 33, 48,
52 f.
Frist 23 f.

Register

G

Geschäftsbereiche 18 ff.
Geschäftsordnung 15, 47 f., 61
Geschichte des Petitionsrechts 10 ff.
Gesetzgebung 7, 17 ff., 31, 37, 41
Grundgesetz 15, 33, 46 f.
Grundrechte 12 f., 15, 39

H

Hinweise zum Einreichen einer Petition 61

I

Internationale Zusammenarbeit 34, 60
International Teledemocracy Centre 21
Internet 21 ff., 34 ff., 48, 61

J

Jahresbericht 37, 48

K

Kontrolle, parlamentarische 41, 43

L

Ladung 30
Leitpetition 22 f.

M

mangelhafte Petitionen 25 f.
Massenpetition 22 f., 50
Mindestanforderungen 15 f.
Mitglieder des Petitionsausschusses in der 18. Wahlperiode 33 f., 53
Mitzeichnung 35, 61

O

Obleute 33, 53
öffentliche Sitzung 35 ff.
Öffentlichkeit 35
Ombudsleute 17, 34, 57 ff.
Online-Petition 21, 25
Ortsbesichtigung 29 f., 37

P

parlamentarische Kontrolle 41, 43
Paulskirchenverfassung 13
Petent 7, 9, 17, 20 ff., 26 ff., 35, 40, 47
Petition of Right 11
Petition (Wortherkunft) 9
Petitionsarten 21 ff.
Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments 39, 41 ff., 61
Petitionsausschüsse der Landtage 16, 54 ff.
Petitionsrecht (historisch) 10 ff.
Privatisierung 18
Prüfung 17, 25 ff.

S

Sammelpetition 21
Sechswochenfrist 23 f., 27
SOLVIT 39
Stellungnahme 25 ff., 29, 41, 48
Subsidiarität 16

T

Tätigkeitsbericht 37, 48
Teilhaberecht 11

U

Unterschrift 21 f., 25, 35
Unterstützer 22 f.

V

Verfassung 12 f., 16, 26
Verfassungsausschuss 15, 33
Verfassungsorgane 18
veröffentlichte Petition 22 f., 35 ff., 61

W

Weg der Petition 26 f.
Wehrbeauftragter 28
Weimarer Reichsverfassung 13 f.
Willensbildung 34 ff.

Z

Zusammenarbeit, internationale 34, 60
Zuständigkeiten 18, 26, 49
Zuweisung nach Sachgebieten 26

Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Koordination: Robert Schönbrodt

Text: Gregor Mayntz

Redaktion: Georgia Rauer, Aktualisierung: wbv Media

Gestaltung: Regelindis Westphal Grafik-Design, Bearbeitung: wbv Media, Christiane Zay

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele

Fotos: Titel, U2, U3, S. 23 DBT/Anke Jacob; S. 7 DBT/Julia Nowak/JUNOPHOTO;

S. 11 The Bill of Rights, 1688, Oil painting by James Northcote, © Parliamentary Art

Collection, WOA 900. www.parliament.uk/art; S. 13 akq-images; S. 19, S. 29 DBT/

Thomas Imo/photothek.net; S. 31 DBT/Jörg F. Müller; S. 36 DBT/Julia Jesse; S. 42,

S. 44 DBT/Marco Urban

Grafiken: Regelindis Westphal Grafik-Design

Druck: Druckhaus Waiblingen, Remstal-Bote GmbH

Stand: Februar 2019

© Deutscher Bundestag, Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages.

Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von Parteien oder Fraktionen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Die Publikation stellt keine rechtsverbindlichen Aussagen des Herausgebers dar; sie dient lediglich der Information und der Urteilsbildung.

Petition



Petitionsausschuss

Name: _____

Petitions-Nr.: _____

Form with red tabs and labels 'a', 'b', 'c', 'd' on the left side.

Petitionen beleben die Demokratie. Jeder in Deutschland kann sie nutzen und so die Politik aktiv mitgestalten. Die Broschüre zeigt, wie man Petitionen einreichen kann und wie sie bearbeitet werden. Darüber hinaus gibt sie einen Überblick über die Geschichte des Petitionswesens und erklärt, welche Rolle der Petitionsausschuss des Bundestages im Petitionswesen spielt und welche Möglichkeiten sich in Europa bieten.